

# **Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Abfallvermeidung und -bewirtschaftung
- § 3 Umfang der Entsorgungspflicht
- § 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten
- § 5 Auskunft- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

### **II. Durchführung der Abfallentsorgung im Kreis**

- § 6 Formen des Einsammelns und Beförderns
- § 7 Zugelassene Abfallbehälter
- § 8 Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen
- § 9 Art und Durchführung der Abfallentsorgung
- § 10 Abfallentsorgungsanlagen
- § 11 Modellversuche
- § 12 Entgelte
- § 13 Datenverarbeitung

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 14 Bekanntmachungen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten

## **Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund der §§ 4, 17 und 18 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen vom 24. Februar 2012 (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG – BGBl. I 2012 S. 212 ff.) in Verbindung mit §§ 3 und 5 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein - Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 07. März 2013 diese Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung) erlassen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Grundsatz**

##### **(1)**

Der Kreis Herzogtum Lauenburg, nachfolgend Kreis genannt, ist nach den Regelungen des Landesabfallwirtschaftsgesetzes öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger. Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften. Eine weitere Grundlage der Abfallentsorgung bildet das jeweilige Abfallwirtschaftskonzept des Kreises.

##### **(2)**

Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zur Durchführung der Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) als beauftragte Dritte. Er kann sich weiterer Dritter bedienen.

Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen Vorschriften des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

#### **§ 2**

##### **Abfallvermeidung und -bewirtschaftung**

##### **(1)**

Jeder ist gehalten, Maßnahmen der Vermeidung und Abfallbewirtschaftung entsprechend den Vorgaben des KrWG zu treffen. Das KrWG legt dabei folgende Reihenfolge fest:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,

3. Recycling,
4. sonstige Verwertung,
5. Beseitigung.

(2)

Der Kreis wirkt in seinem Zuständigkeitsbereich darauf hin, dass möglichst wenig Abfälle entstehen.

(3)

Der Kreis berät Bürger, Gewerbe und Betriebe umfassend über Möglichkeiten der Abfallvermeidung, der Abfallverminderung, der Weiterverwendung von Gegenständen, der Abfallverwertung und Schadstoffentfrachtung sowie über die Verwendung umweltfreundlicher langlebiger Produkte und den Einsatz umweltfreundlicher abfallarmer Produktionsverfahren.

### § 3

#### ***Umfang der Entsorgungspflicht***

(1)

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle aus privaten Haushaltungen.

(2)

Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind neben den in § 2 Absatz 2 KrWG genannten Abfällen die in der **Anlage 1 (Ausschlussliste)** zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

(3)

Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können und die zuständige Behörde dem Ausschluss zugestimmt hat.

(4)

Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5)

Die Entsorgungspflichten für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind, soweit diese nicht gemäß Absatz 2 bis 3 ausgeschlossen sind, nach § 16 Absatz 2 KrW-/AbfG der Abfallwirtschaftsgesellschaft Herzogtum Lauenburg mbH (AWL) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2001 übertragen worden.

Nach Umfirmierung der AWL in die Abfallwirtschaft Südholstein GmbH (AWSH) sind diese Rechte und Pflichten auf die AWSH übergegangen.

Nach § 72 Abs. 1 KrWG gelten Pflichtenübertragungen nach § 16 Abs. 2 des KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S 2705), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. August 2012 (BGBl. I S 1163) geändert worden ist, fort..

Die Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung im übertragenen Rahmen regelt die AWSH in ihren „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Abfallwirtschaft Südholstein GmbH – AWSH – für die

Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen“  
privatrechtlich.

(6)

Fallen auf einem Grundstück sowohl Abfälle aus privaten Haushaltungen als auch aus anderen Herkunftsbereichen an, sind diese getrennt zu halten. Fallen diese vermischt an, so sind diese im Rahmen dieser Satzung zu entsorgen, soweit es sich nicht um unbedeutende Hausmüllanteile handelt.

(7)

Die Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtung für Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Absatz 2) für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen ist zulässig.

(8)

In Zweifelsfällen zu § 3 Absatz 2 und 3 sowie bis zur Entscheidung über den Ausschluss der Abfälle von der Entsorgungspflicht hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

#### § 4

#### **Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten**

(1)

Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke ganzjährig an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2)

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3)

Alle auf einem Grundstück anfallenden Abfälle sind von den Erzeugerinnen/Erzeugern oder Besitzerinnen/Besitzern über die vom Eigentümer des Grundstückes bereitzustellenden Behälter des nach Landesrecht zur Entsorgung verpflichteten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers diesem bzw. seinem Beauftragten zu überlassen, soweit sie zu einer Verwertung nicht in der Lage sind oder diese nicht beabsichtigen.

(4)

Der Kreis kann auf Antrag saisonal begrenzte Ausnahmen von der Anschlusspflicht zulassen, soweit das Grundstück oder die in Absatz 1 beschriebenen Einrichtungen tatsächlich nicht ganzjährig nutzbar sind und auszuschließen ist, dass innerhalb des Befreiungszeitraumes hier Abfälle entstehen.

(5)

Der Kreis kann für kompostierbare Abfälle Ausnahmen von der Anschluss- und Überlassungspflicht nach § 17 Abs. 1 KrWG zulassen, wenn alle kompostierbaren Bio- und Grünabfälle vollständig auf dem von Ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücken fach- und sachgerecht kompostiert werden und dieses schriftlich erklärt wird.

Als Eigenkompostierung gilt die vollständige Verwertung aller auf dem Grundstück anfallenden Bio- und Grünabfälle, die ganzjährige Bewirtschaftung der Rotte und des Rottematerials, sowie die vollständige Verwendung des Kompostes auf dem eigenen Grundstück.

Der Kreis kann die Überprüfung der fach- und sachgerechten Eigenkompostierung vornehmen.

Die Befreiung wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

(6)

Der Kreis ist berechtigt, Abfälle aus privaten Haushaltungen, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

## **§ 5**

### ***Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht***

(1)

Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Absatz 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis oder dem vom Kreis beauftragten Dritten unverzüglich anzuzeigen.

Dabei ist schriftlich das an die Entsorgung anzuschließende Grundstück sowie die Anzahl der dort gemeldeten Personen mitzuteilen.

(2)

Die Berechtigten und Verpflichteten nach § 4 haben auf Verlangen des Kreises oder des von ihm beauftragten Dritten über Herkunft, Menge, Zusammensetzung und Beschaffenheit der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit diesem Verlangen nicht entsprochen wird, hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. § 3 Absatz 8 gilt entsprechend.

Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren. Auf § 19 KrWG wird hingewiesen.

## **II. Einsammeln und Befördern der Abfälle**

### **§ 6**

#### ***Formen des Einsammelns und Beförderns***

(1)

Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder
2. durch die Besitzerin/ den Besitzer selbst (Selbstanlieferer).

(2)

Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald diese eingesammelt oder an den Recyclinghöfen angenommen worden sind

### **§ 7**

#### ***Zugelassene Abfallbehälter***

(1)

Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg) in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen zu übernehmen, er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen.

Auf den Behältern vorhandene Kennzeichnungen (Behälteraufkleber) dürfen nicht von der Benutzerin/dem Benutzer entfernt werden.

Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind unverzüglich anzuzeigen.

(2)

Nach § 19 Absatz 1 KrWG sind die Eigentümerinnen/Eigentümer und Besitzerinnen/ Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, verpflichtet, das Aufstellen der notwendigen Abfallbehälter zu dulden.

### **§ 8**

#### ***Anzahl und Größe der Rest- und Bioabfallbehälter bei Haushaltungen***

(1)

Auf den in § 4 Absatz 1 genannten Grundstücken muss mindestens 1 Abfallbehälter für nicht verwertbare Abfälle (Restabfall) bereitstehen.

Wenn eine Ausnahme nach § 4 Abs. 5 nicht erteilt wurde, ist auch ein Behälter für kompostierbare Abfälle vorzuhalten.

(2)

Der Grundstückseigentümer bestimmt selbst die Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf seinem Grundstück für die Abfallentsorgung vorzuhaltenden Behälter im Rahmen des zugelassenen Behälterangebotes und der Leerungshäufigkeit.

Hierbei hat er zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung auf seinem Grundstück gewährleistet bleibt. Bei bewohnten Grundstücken ist dafür ein Mindestbehältervolumen vorzuhalten. Für 1-Personen-Haushalte ist in der Regel von einem erhöhten Volumenbedarf auszugehen.

(3)

Das vorzuhaltende Behältervolumen für Restabfälle (Mindestbehältervolumen) beträgt::

- bis zum 31.12.2013 10 Liter pro Person und Woche und
- ab dem 01.01.2014 5 Liter pro Person und Woche.

Die Mindestausstattung mit Behältern für Bioabfälle beträgt mindestens 60 Liter mit 2-wöchentlichem Abfuhrhythmus pro Grundstück, soweit nicht die Voraussetzungen nach § 4 Absatz 5 vorliegen.

(4)

Sollte eine nicht ordnungsgemäße Abfallentsorgung des Grundstückes festgestellt werden, bestimmt der Kreis Anzahl, Größe und Leerungshäufigkeit der auf dem Grundstück zu benutzenden Abfallbehälter unter Berücksichtigung der Abfallart und der zu erwartenden Abfallmenge.

(5)

Für benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke kann auf Antrag eine gemeinsame Behältergestellung zugelassen werden („Nachbarschaftstonne“). Die so gemeinsam angeschlossenen Grundstücke werden für alle anfallenden Abfälle wie ein Grundstück behandelt.

(6)

Für die Einsammlung von Abfall dürfen neben den festen Abfallbehältern nur amtliche Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck verwendet werden. Die Verwendung von Abfallsäcken ist nur zur Abdeckung eines vorübergehenden Mehrbedarfes zulässig. Der Kreis kann darüber hinaus die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken zulassen oder anordnen wenn die Entsorgung mit Abfallbehältern nicht zumutbar ist.

(7)

Der Kreis kann die generelle Entsorgung eines Grundstückes mit Abfallsäcken und/oder die entgeltspflichtige Selbstanlieferung auf den AWSH-Recyclinghöfen anordnen, wenn der Entgeltspflichtige seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und die Forderungen im Rahmen eines Inkassoverfahrens beigetrieben werden („Inkassoabzug“).

## **§ 9**

### ***Art und Durchführung der Abfallentsorgung***

(1)

Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschlusspflichtigen nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung einen privatrechtlichen Abfallentsorgungsvertrag ab.

(2)

Für das Vertragsverhältnis gelten die „Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg)“ in ihrer jeweils geltenden Fassung. Diese AGB können während der Geschäftszeiten beim Kreis Herzogtum Lauenburg und bei der AWSH eingesehen werden.

(3)

Die Abfallbehälter sind von den Pflichtigen nach § 4 Absatz 1 am Abfuhrtag rechtzeitig bis 6.00 Uhr so bereitzustellen, dass das Sammelfahrzeug auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden

privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind.

Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen.

Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die nach § 4 Verpflichteten die Abfallbehälter an eine durch die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen. Für die Durchführung der Abfallentsorgung gelten die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften (z.Z. Berufsgenossenschaftliche Vorschriften - BGV C 27).

(4)

Der Kreis ist in diesem Zusammenhang berechtigt, den nächstgelegenen Ort (Stand-/Sammelplatz) zu bestimmen, an dem die Abfallbehälter bzw. Abfälle vom Verpflichteten bereitzustellen sind. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5)

Soweit eine Durchführung der Abfallentsorgung nach Absatz 3 dauernd nicht möglich oder nicht zumutbar ist, kann der Kreis bestimmen, dass er die Behälter zur Abfuhr vorholt und nach der Abfuhr auf das Grundstück, den Standplatz oder den nächstgelegenen Ort nach Absatz 3 zurückstellt („Hol- und Bringservice“).

(6)

Für Abfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern nach § 7 überlassen werden können (z.B. die unter I.3 der AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg aufgeführten Abfälle) gelten die Bestimmungen des Absatzes 3 entsprechend.

(7)

Unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände, die bei der Sperrmüllabfuhr nicht entsorgt wurden, sind von den Abfallbesitzern unverzüglich zurück zu nehmen.

## **§ 10**

### **Abfallentsorgungsanlagen**

(1)

Der Kreis stellt die erforderlichen Entsorgungskapazitäten auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen sicher.

(2)

Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer bestimmten Entsorgungsanlage zuzuweisen.

(3)

Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Abfallanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlusspflichtigen sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(4)

Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

## **§ 11**

### **Modellversuche**



Zur Einführung von Systemen und zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung einführen. Im Rahmen solcher Maßnahmen können Regelungen getroffen werden, die von dieser Satzung oder den AGB des Kreises Herzogtum Lauenburg abweichen.

## **§ 12**

### **Entgelte**

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Herzogtum Lauenburg zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.

Der Kreis hat die AWSH beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.

(2)

Die Entgelte für Rest- und Bioabfallbehälter werden bis zum 31.12.2013 als Leistungsentgelte erhoben.

(3)

Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen werden ab 01.01.2014 in Form von Jahresgrundentgelten und Leistungsentgelten erhoben:

- a. Das Jahresgrundentgelt bemisst sich anteilig pro Grundstück (Meldeadresse) und pro dort gemeldeter Person.
- b. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Restabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3.
- c. Das Leistungsentgelt für die Entsorgung von Bioabfall bemisst sich am Leerungsrhythmus und der Behältergröße unter Berücksichtigung des Mindestbehältervolumens nach § 8 Abs. 3.

(4)

Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist in jedem Fall der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg“ geregelte Tarif.

### **§ 13**

#### **Datenverarbeitung**

Der Kreis darf zum Zwecke der Umstellung der Entgelterhebung und zum Zwecke der Entgelterhebung ab 01.01.2014 zum Abrechnungsstichtag folgende Daten in Listenform von den Meldebehörden erheben:

- die Meldeadresse (Ort, Straße, Hausnummer inkl. Buchstabe/Zusatzziffern),
- die Zahl der unter dieser Meldeadresse bzw. auf dem Grundstück gemeldeten Personen, unabhängig von der Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt-, Neben- und alleiniger Wohnung,
- den Tag der An- und Abmeldung der Personen.

### **III. Schlussbestimmungen**

### **§ 14**

#### **Bekanntmachungen**

Diese Satzung, die AGB Abfallentsorgung Kreis sowie der jeweilige Tarif sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises Herzogtum Lauenburg, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekannt zu machen.

### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1)

Ordnungswidrig nach § 72 Absatz 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 seine Abfälle nicht während des ganzen Jahres dem Kreis überlässt,
2. entgegen §§ 7 u. 8 die Aufstellung von Abfallbehältern nicht zulässt,
3. entgegen § 5 nicht seiner Auskunftspflicht nachkommt oder eine Kontrolle nicht ermöglicht,
4. seiner Pflicht zur Getrennthaltung von stofflich verwertbaren bzw. schadstoffhaltigen Abfällen nicht nachkommt,
5. Abfälle nicht in zugelassenen Abfallbehältern bereitstellt,
6. gegen § 9 Absatz 3 verstößt
7. Sperrmüll vor fremden Grundstücken zur Abfuhr bereitstellt (unerlaubte Beistellungen)
8. zur Sperrmüllabfuhr unzulässigerweise bereitgestellte Gegenstände nicht wieder entfernt.
9. entgegen § 7 Behälterkennzeichnungen entfernt
10. die vom Kreis nach Maßgabe der Satzung bzw. der AGB Abfallentsorgung Kreis Herzogtum Lauenburg zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

(2)

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,-- € bis 500,-- € geahndet werden.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1)

Diese Satzung tritt zum 1. April 2013 in Kraft.

(2)

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18.10.2001 außer Kraft.

Ratzeburg, den 11.03.2013

**Kreis Herzogtum Lauenburg**  
**Der Landrat**

gez.  
Gerd Krämer  
Landrat

**Ausschlussliste**  
als Anlage zu § 3 Absatz 2  
zur Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg  
(Abfallwirtschaftssatzung)

<b>Abfall- schlüssel</b>	<b>Ausschlussliste</b>
	<b>Abfallbezeichnung</b>
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe

04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 16	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 19	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
<b>05</b>	<b>ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE</b>
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 02	Entsalzungsschlämme
05 01 03	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04	saure Alkylschlämme
05 01 05	verschüttetes Öl
05 01 06	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07	Säureteere
05 01 08	andere Teere
05 01 09	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
<b>05 06</b>	<b>Abfälle aus der Kohlepyrolyse</b>
05 06 01	Säureteere
05 06 03	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
<b>05 07</b>	<b>Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport</b>
05 07 01	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
<b>06</b>	<b>ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 11	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 04</b>	<b>Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen</b>
06 04 03	arsenhaltige Abfälle
06 04 05	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
<b>06 05</b>	<b>Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung</b>

06 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	<b>Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen</b>
06 06 02	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07	<b>Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie</b>
06 07 01	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08	<b>Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen</b>
06 08 02	chlorsilanhaltige Abfälle
06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 10	<b>Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln</b>
06 10 02	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 11	<b>Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern</b>
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung
06 13	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.</b>
06 13 01	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 02	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07	<b>ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN</b>
07 01	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02	<b>Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien

07 02 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 14	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16	siliconhaltige Abfälle
07 03	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)</b>
07 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04	<b>Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden</b>
07 04 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05	<b>Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika</b>
07 05 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 13	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06	<b>Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07	<b>Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.</b>
07 07 01	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

07 07 03	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 99	Abfälle a. n. g.
08	<b>ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN</b>
08 02	<b>Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)</b>
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten
10	<b>ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN</b>
10 01	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 03	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 23	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen



10 03 29	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzsclacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04	<b>Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie</b>
10 04 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03	Calciumarsenat
10 04 04	Filterstaub
10 04 05	andere Teilchen und Staub
10 04 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05	<b>Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie</b>
10 05 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10	Krätzen und Absclbaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Absclbaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03	Filterstaub
10 06 04	andere Teilchen und Staub
10 06 06	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 01	Sclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Absclbaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Sclämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	Teilchen und Staub
10 08 08	Salzsclacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Sclacken

10 08 10	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 12	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt
10 08 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt
10 09 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen
10 09 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 03	Ofenschlacke
10 10 09	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt
10 10 11	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 09	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt
10 11 11	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Altglas mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
10 11 13	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen

10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	<b>ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE</b>
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05	saure Beizlösungen
11 01 08	Phosphatierschlämme
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 03	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04	gebrauchte Flussmittel
12	<b>ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN</b>
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02	Abfälle aus der Dampfentfettung

16	<b>ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND</b>
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 08	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03	<b>Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse</b>
16 03 03	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04	<b>Explosivabfälle</b>
16 04 01	Munition
16 04 02	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03	andere Explosivabfälle
16 05	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08	<b>Gebrauchte Katalysatoren</b>
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
18	<b>ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)</b>
18 01	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 02	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19	<b>ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE</b>

19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 17	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung
19 11 01	gebrauchte Filtertone
19 11 02	Säureteere
19 11 03	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

Ratzeburg, den 11.03.2013

**Kreis Herzogtum Lauenburg**  
**Der Landrat**

gez.  
Gerd Krämer  
Landrat